

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 1987

über eine Liste der Betriebe in Kanada, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind

(87/258/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/64/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Kanada hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Bei einer Besichtigung war befunden worden, daß kein Betrieb den Anforderungen genügt. Auf Gemeinschaftsebene war den Mitgliedstaaten mit Entscheidung 86/269/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung 87/256/EWG⁽⁴⁾, die Einfuhr von Frischfleisch aus Betrieben in Kanada untersagt worden, jedoch vorbehaltlich der Möglichkeit, nach ihrem jeweiligen Recht bestehende Handelsströme mit den von den kanadischen Behörden vorgeschlagenen Betrieben sieben Monate lang beizubehalten.

Nach einer erneuten Überprüfung der Betriebe wurde die Geltungsdauer der Übergangsvorschriften durch die Entscheidung 87/134/EWG der Kommission⁽⁵⁾ bis zum 29. April 1987, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geänderter Vorschriften der Gemeinschaft, verlängert. Letztmöglichster Zeitpunkt für das Verbringen des aus diesen Betrieben stammenden Fleisches in das Gebiet der Gemeinschaft ist der 22. Mai 1987 gemäß Entscheidung 87/256/EWG der Kommission

Eine neuerliche Besichtigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 2 Absatz 1 der Entschei-

dung 86/474/EWG der Kommission vom 11. September 1986 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁶⁾ hat ergeben, daß der Stand der Hygiene in einigen Betrieben verbessert worden ist und als befriedigend betrachtet werden kann.

Sie können daher in eine erste Liste der Betriebe aufgenommen werden, denen die Ausfuhr nach der Gemeinschaft gestattet ist.

Der Fall weiterer von Kanada vorgeschlagener Betriebe muß hinsichtlich ihrer hygienischen Verhältnisse und ihrer Möglichkeiten einer raschen Anpassung an die Gemeinschaftsregelung erneut geprüft werden. Um eine jähe Unterbrechung der Handelsströme zu vermeiden, kann diesen Betrieben mit Wirkung vom 29. April 1987 vorübergehend gestattet werden, Frischfleisch nach denjenigen Mitgliedstaaten auszuführen, welche dies zulassen.

Die vorliegende Entscheidung ist daher im Lichte der unternommenen Schritte und der erfolgten Verbesserungen erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang genannten Betriebe in Kanada sind für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die aus den Betrieben im Anhang stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch weiterhin den im Veterinärbereich erlassenen Gemeinschaftsvorschriften.

Artikel 2

Unbeschadet der Entscheidung 86/269/EWG können die Mitgliedstaaten nach dem 29. April 1987 und bis zum 31. Dezember 1987 die Einfuhr von Frischfleisch aus den in einer Liste aufgeführten Betrieben zulassen, die ihnen von der Kommission übermittelt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 58.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 45 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 51 vom 20. 2. 1987, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 279 vom 30. 9. 1986, S. 55.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von Frischfleisch aus in den Artikeln 1 und 2 nicht genannten Betrieben.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird vor dem 31. Dezember 1987 überprüft und gegebenenfalls abgeändert.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel den 28. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (1)							
		S	Z	K	R	SF	SW	E	SB
54	Alsask Processors Co. Ltd., Edmonton, Alberta	×	×					×	
76	Abattoir Richelieu (1986) Inc., Massueville, Québec	×	×					×	
98	Abattoir Les Cédres Ltée., Les Cédres, Québec	×			×				
152	Dvorkin Meat Packers, Calgary, Alberta	×			×				
191	Or-Fil Inc., Laval, Québec		×				×		
235 A	Montagne Meats, Calgary, Alberta		×		×				
253	Barton Feeders Co. Ltd., Owen Sound, Ontario	×	×					×	
320	Olivier Bienvenue Ltée, St-Valérien, Québec	×					×		
400	Lucerne Foods Ltd., Calgary, Alberta		×		×				
401	XL-Beef, Calgary, Alberta	×			×				
506	Bouvry Export Calgary Ltd., Fort Macleod, Alberta	×	×					×	
S-223	Trans Canada Freezers Ltd., Lethbridge, Alberta			×					(2)
S-537	Connestoga Cold Storage, Kitchener, Ontario			×					(2)
S-733	The Polar-Freez Ltd. Partnership, St-Laurent, Québec			×					(2)
S-738	Frigo Québec, Lachine, Québec			×					(2)
S-739	The Polar-Freez Ltd. Partnership, St-Laurent, Québec			×					(2)
S-763	Société en Commandite Laurier Pedneault Enr., Ville Vanier, Québec			×					(2)
S-788	Les Entrepôts Frigorifiques SN Enr., Montréal-Nord, Québec			×					(2)

- (1) S: Schlachthof SF: Schafffleisch
 Z: Zerlegungsbetrieb SW: Schweinefleisch
 K: Kühlhaus E.: Einhuferfleisch
 R: Rindfleisch SB: Spezielle Bemerkungen

(2) Nur verpacktes Fleisch.